

§ 6 VO-ID212751 (Brandenburg) — Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Damerower Wald, Schlepkwower Wald und Jagenbruch“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

Kleingewässer und ihre Umgebung sollen als Reproduktions- und Lebensräume für Amphibien gepflegt, entwickelt und wiederhergestellt werden, indem insbesondere

in ausreichender Größe unbeschattete Wasserflächen durch Gehölz- und Schlammmentnahmen freigehalten oder wiederhergestellt werden,

der Landlebensraum am Gewässerrand in einem Streifen von 20 Metern amphibiengerecht genutzt wird, insbesondere im Zeitraum von Juli bis August eines jeden Jahres keine Mahd durchgeführt wird und bei einer Weidenutzung ausreichend schützende Vegetation verbleibt,

an den Gewässern Winterlebensräume, insbesondere Gehölzflächen mit Totholz, Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen, entwickelt werden;

bei der Bewirtschaftung der Wälder sollen

Nadelholzkulturen in naturnahe Mischwälder überführt werden,

Bodenbearbeitungen nur zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung kleinflächig und ohne Eingriff in den Mineralboden erfolgen,

nicht heimische Gehölze aus dem lebenden Bestand entfernt werden;

die im Gebiet liegenden Ackerflächen in der Gemarkung Fürstenwerder, Flur 7, auf den Flurstücken 584, 602 bis 604, 609 bis 612, 614/2, 616 und 617 sollen dauerhaft in Grünland umgewandelt oder stillgelegt werden;

der Wasserhaushalt des Gebietes soll in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden und den Gewässerunterhaltungspflichtigen durch geeignete Maßnahmen, wie Rückbau des Entwässerungssystems, Reduzierung der Oberflächenabflüsse durch angepasste Bodennutzung, Renaturierung begradigter Fließgewässerabschnitte und Sohlanhebung, verbessert werden.

Zitiervorschlag: § 6 VO-ID212751 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212751/6>